



Universität Zürich
Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht / FS 2010

Fall 5
Stimmrecht des Aktionärs / Décharge an den Verwaltungsrat

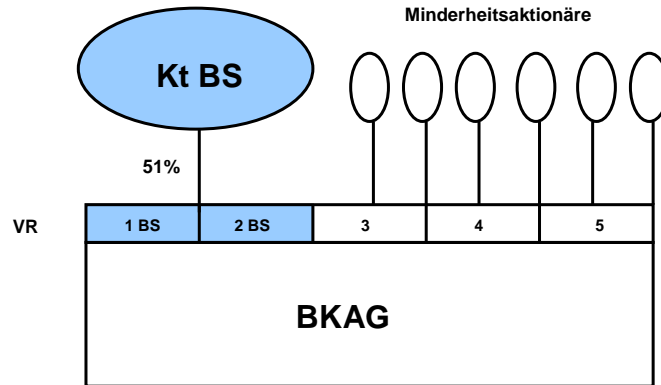
PD Dr. Christoph B. Bühler, LL.M.
Rechtsanwalt



Zielsetzung

Erfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Tragweite der Entlastung
des Verwaltungsrates

Sachverhalt



Fragestellungen

1. *Darf der Kanton Basel-Stadt an der Abstimmung über die Entlastung der von ihm entsandten Vertreter im Verwaltungsrat der BKAG teilnehmen?*
2. *Ist der Kanton Basel-Stadt (auch) vom Stimmrecht bei der Abstimmung über die Entlastung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgeschlossen?*
3. *Sofern der Kanton Basel-Stadt vom Stimmrecht bei der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgeschlossen ist: Welche Rechtsfolgen hätte die unbefugte Teilnahme an der Abstimmung über die Entlastung?*



Methodik

1. Feststellung und Verstehen des Sachverhalts
2. Problemerkfassung
3. Rechtliche Analyse der Problembereiche und Subsumtion
4. Schlussfolgerungen und Ergebnis



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Exkurs: Rechtsformen der Beteiligung des Staates an Aktiengesellschaften

- Rein privatrechtliche AG (Art. 620 ff. OR)
- Spezialgesetzliche AG (Art. 763 OR)
- Gemischtwirtschaftliche AG (Art. 762 OR)



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Exkurs: Rechtsformen der Beteiligung des Staates an Aktiengesellschaften

Rein privatrechtliche AG gem. Art. 620 ff. OR

- Keine Sonderrechte
- z.B. RUAG, BEKB, LUKB



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Exkurs: Rechtsformen der Beteiligung des Staates an Aktiengesellschaften

Spezialgesetzliche AG gem. Art. 763 OR

- Errichtung gemäss Spezialgesetz (kant. Gesetz oder Bundesgesetz)
- Unter Mitwirkung öffentlicher Behörden geleitet
- Subsidiäre Haftung des Kantons
- z.B. SNB, SBB, Swisscom, ZGKB, GLKB (neu)



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Exkurs: Rechtsformen der Beteiligung des Staates an Aktiengesellschaften

Gemischtwirtschaftliche AG gem. Art. 762 OR

«¹Haben Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft, so kann der Körperschaft in den Statuten der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle abzuordnen, auch wenn sie nicht Aktionärin ist. ...»



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Exkurs: Rechtsformen der Beteiligung des Staates an Aktiengesellschaften

Gemischtwirtschaftliche AG gem. Art. 762 OR

- Gem. Art. 620 ff. OR strukturiert
- Entsendungsrecht für Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Öffentliches Interesse
- z.B. Skyguide, Flughafen Zürich AG, SGKB



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Rechtliche Rahmenbedingungen des Entsendungsrechts gemäss Art. 762 OR

- Rechtsstellung der «Vertreter» entspricht den von der GV gewählten VR-Mitgliedern
- Statutarische Rechtsgrundlage erforderlich
- Haftung der öffentlich rechtlichen Körperschaft gemäss Art. 762 Abs. 4 OR



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Rechtliche Rahmenbedingungen des Entsendungsrechts gemäss Art. 762 OR

Staatliche Haftungsverpflichtung gem. Art. 762 Abs. 4 OR

*«Für die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder **haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber**, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kantone.»*



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Rechtliche Rahmenbedingungen der Décharge

Rechtsgrundlagen

- Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR: Kompetenznorm der GV
- Art. 758 OR: Wirkungen der Décharge
- Art. 695 Abs. 1 OR: Stimmrechtsausschluss



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Rechtliche Rahmenbedingungen der Décharge

Rechtsnatur

- Vertragsrechtlicher Charakter: negative Schuldanererkennung
- Teil der körperschaftsrechtlichen Aufsichtsfunktion der GV



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Problemerkfassung

Besonderheit bei der Décharge in casu

- Kanton bestimmt als Mehrheitsaktionär Ausgang der Abstimmung über Décharge
- Kanton könnte entscheiden über Entlastung seiner Vertreter im VR, für die er gem. Art. 762 Abs. 4 OR haftet
- Kanton befindet sich in Bezug auf den Entlastungsbeschluss in einem Interessenkonflikt



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Lösungsansätze für die Frage des Ausschlusses des Kantons vom Stimmrecht bei der Décharge

Erster Ansatzpunkt: Allgemeiner aktienrechtlicher Grundsatz des Stimmrechtsausschlusses bei Interessenkollision?

Art. 68 ZGB:

«Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.»



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 1:

Lösungsansätze für die Frage des Ausschlusses des Kantons vom Stimmrecht bei der Décharge

Zweiter Ansatzpunkt: Stimmrechtsausschluss wegen Interessenkollision als Anwendungsfall von Art. 695 OR?

- Ratio legis von Art. 695 Abs. 1 OR
- Anwendungsbereich von Art. 695 Abs. 1 OR
 - Formelle Organe
 - Faktische Organe
 - Personen, deren Willensbildung von einer vom Stimmrecht ausgeschlossenen Person beherrscht wird
 - Persönliche Haftung für die zu entlastende Organperson



Zusammenfassende Würdigung und Ergebnis zu Frage 1

- Direkte Haftungsverpflichtung des Staates begründet grundsätzlich eine von Art. 695 OR erfasste Situation
- Kanton steht in einem Interessenkonflikt
- Kein allgemeiner Grundsatz des Stimmrechtsausschlusses bei Interessenkollision im Aktienrecht
- Stimmrechtsausschluss als Anwendungsfall von Art. 695 Abs. 1 OR
- Stimmrechtsausschluss auch für Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Haftung für die zu entlastende Person in einem Interessenkonflikt stehen
- Kanton BS ist wegen Interessenkonflikt aus persönlicher Haftungsverpflichtung gem. Art. 762 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 695 Abs. 1 OR vom Stimmrecht bei der Décharge ausgeschlossen.



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 2:

Ausschluss vom Stimmrecht auch bei der Décharge der übrigen Mitglieder des VR und der GL?

Grundsatz des umfassenden Stimmrechtsausschlusses

- In der Lehre umstritten
- Entspricht dem Wortlaut des Gesetzes
- Entspricht der Praxis der globalen Déchargeerteilung
- Trägt den gegenseitigen internen Verflechtungen und Bindungen unter Organmitgliedern Rechnung, die als Kollektiv entscheiden
- Interessenkonflikt auch wegen Solidarhaftung



Zusammenfassende Würdigung und Ergebnis zu Frage 2

- Grundsatz des umfassenden Stimmrechtsausschlusses aufgrund Gesetzeswortlaut und aus funktionalen Überlegungen
- Rechtswirkung des Stimmrechtsausschlusses bei der Décharge in Bezug auf sämtliche Mitglieder des VR und der GL
- Kanton BS ist bei der Déchargeerteilung vom Stimmrecht nicht nur in Bezug auf die von ihm abgeordneten «Vertreter», sondern in Bezug auf sämtliche Organmitglieder ausgeschlossen



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 3:

Rechtsfolgen der unbefugten Teilnahme an der Abstimmung über die Décharge

- Nichtigkeit der abgegebenen Einzelstimme
- Anfechtbarkeit des Entlastungsbeschlusses der GV (Grundsatz der Subsidiarität der Nichtigkeitsfolge im Aktienrecht)



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 3:

Rechtsbehelfe gegen mangelhafte Beschlussfassung

- Einspruch nach Art. 691 Abs. 2 OR während oder vor der GV
- Anfechtung des Entlastungsbeschlusses mit negativer Beschlussfeststellungs- bzw. Stimmrechtsklage gem. Art. 691 Abs. 3 OR
- Anfechtung des Entlastungsbeschlusses wegen Willensmängeln (Art. 23 ff. OR)



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 3:

Zeitverhältnisse und Fristenlauf

- Rechtsgültigkeit des rechtswidrigen Déchargebeschlusses nach unbenütztem Ablauf der zweimonatigen Anfechtungsfrist (Art. 706a Abs. 1 OR)
- Sechsmontatige Verwirkungsfrist für Verantwortlichkeitsklagen gegen Organmitglieder (Art. 758 Abs. 2 OR)



Rechtliche Analyse und Subsumtion zu Frage 3:

Materielle Tragweite der Déchargeerteilung

- Nur bekanntgegebene Tatsachen (Art. 758 Abs. 1 OR)
- Nur bestimmte Zeitperiode (i.d.R. Geschäftsjahr)
- Nur für zustimmende Aktionäre wirksam
- Nicht relevant für Ansprüche der Aktionäre aus unmittelbarem Schaden



Zusammenfassende Würdigung und Ergebnis zu Frage 3

- Nichtigkeit der abgegebenen Einzelstimme und Anfechtbarkeit des GV-Beschlusses
- Vor oder während GV: Einspruch gem. Art. 691 Abs. 2 OR
- Nach Bekanntgabe des GV-Beschlusses: Anfechtung mittels negativer Beschlussfeststellungs- bzw. Stimmrechtsklage
- Rechtsgültigkeit des rechtswidrigen Déchargebeschlusses nach Ablauf der zweimonatigen Anfechtungsfrist (Art. 706a Abs. 1 OR)
- Möglichkeit der Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage bis Ablauf der sechsmonatigen Verwirkungsfrist (Art. 758 Abs. 2 OR)



Zusammenfassende Würdigung und Ergebnis zu Frage 3

(Fortsetzung)

- Materiell begrenzte Tragweite des Entlastungsbeschlusses
- Nur bekanntgegebene Tatsachen
- Nur Verhalten der Organperson während bestimmter Zeitperiode
- Gesellschaftsinterner Rechtsakt mit Wirkung nur gegenüber der Gesellschaft und zustimmenden Aktionären
- Keine Wirkung gegenüber aussen stehenden Personen und in Bezug auf Ansprüche der Aktionäre aus unmittelbarem Schaden



Fragen und Bemerkungen an:

c.buehler@boeckli-bodmer.ch